

Eingangsvermerke

▼ **Anschrift der Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung**

Verwaltungsgemeinschaft Pürgen
 Weilheimer Str. 2
 86932 Pürgen
 Fax: 08196/9301-30

PLZ, Ort, Datum

Telefon Durchwahl (Nbst.)

Telefax

Sachbearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

Anmeldung eines Hundes zur Veranlagung der Hundesteuer

- nach Umzug nach Erwerb
 nach Geburt eines Hundes
 (ein über vier Monate alter Hund muss angemeldet werden)

Hundehalterin / Hundehalter

Familiennamen, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon (Angabe freiwillig)

Telefax (Angabe freiwillig)

E-Mail (Angabe freiwillig)

Vorbesitzerin / Vorbesitzer des Hundes

Familiennamen, Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Angaben zum Hund

Beginn der Hundehaltung (genaues Datum)

Wurfstag des Hundes

Alter des Hundes

Rasse

Geschlecht

 männlich weiblich

Besondere Merkmale des Hundes

Farbe des Hundes

Handelt es sich bei dem Hund um einen Kampfhund? ja nein Hinweise siehe Rückseite

Wird der Hund überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Forstschatzes gehalten? ja nein Hinweise siehe Rückseite

Handelt es sich um einen sogenannten Begleithund? ja nein Hinweise siehe Rückseite

Haltung des Hundes in der Einöde? ja nein Steuerermäßigung bei Einödanwesen um die Hälfte (Einöde: mindestens 500m von jedem anderen Gebäude entfernt).

Wurde für den Hund bereits Hundesteuer gezahlt? ja nein Bitte erbringen Sie einen Nachweis der diesjährig gezahlten Hundesteuer, wenn diese bereits bei einer anderen Gemeinde bezahlt wurde.

Stadt/Gemeinde angeben

Wenn ja, in welcher Stadt/Gemeinde?

Kalenderjahr:

Höhe der Hundesteuer: Betrag

Für welches Jahr wurde zuletzt Hundesteuer entrichtet?

Wurde der Hund dort angemeldet?

 ja nein

Datum

Seit wann wird der Hund im Gemeindegebiet gehalten?

Halten Sie noch weitere Hunde im Gemeindegebiet? ja nein Wenn ja, Hunderassen und Anzahl der Hunde welche:

Es wird versichert, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Hundehalterin / des Hundehalters

Verfügung der Behörde (wird von der Stadt/Gemeinde ausgefüllt)

Steuerpflicht besteht ab:

Hundesteuermarke Nr.:

ausgehändigt ja, am nein

Steuerbescheid ausgefertigt und zugestellt am

Hinweise bei Kampfhunden

Als Kampfhunde gelten in Bayern rechtlich folgende Rassen, die gemäß § 1 der **Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit** abschließend aufgeführt sind. Diese Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden sind in dieser Verordnung in zwei Klassen eingeteilt.

Hunde gemäß § 1 Abs. 1 (Klasse 1) sind:

- American Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu

Hunde gemäß § 1 Abs. 2 (Klasse 2) sind:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dogo Argentino
- Perro de Presa Canario
- Pero de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Hunde Klasse 1

Für die Haltung der oben unter dem Begriff „Kampfhunde“ aufgelisteten Hunderassen der **Klasse 1** ist eine Erlaubnis erforderlich. Für diese Kampfhunde muss ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten des Kampfhundes bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen hierbei erfüllt sein:

- Der Halter muss ein **berechtigtes Interesse** nachweisen können.
- Der Halter muss **zuverlässig** sein (Vorlage eines Führungszeugnisses)
- Der Hund darf **keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz darstellen** (Vorlage eines Sachverständigengutachtens).

Hunde Klasse 2

Für die unter **Klasse 2** aufgeführten „Kampfhunde“ besteht die Möglichkeit, ein Negativzeugnis zu beantragen. Wird ein Negativzeugnis erteilt, so ist dieser Hund rechtlich nicht mehr als Kampfhund zu behandeln (wichtig u. a. für die Vorlage bei der Anmeldung zur Hundesteuer).

Folgende Voraussetzungen müssen hierbei erfüllt sein:

- Der Halter **muss** bei der zuständigen Behörde ein Negativzeugnis schriftlich beantragen.
- Ist der Kampfhund älter als 18 Monate, so muss zusätzlich zum Antrag ein Sachverständigengutachten über den Hund vorgelegt werden.

Hinweise bei Jagdhunden

Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, bezeichnet man als sogenannte Jagdhunde.

Hinweise bei Begleithunden

Begleithunde werden eingesetzt

- für blinde, taube, schwerhörige oder völlig hilflose Personen für die der Hund unentbehrlich ist.
- für Organisationen wie z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariterbund, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfallhilfe, THW usw.. Die Hunde dienen ausschließlich der Durchführung von Aufgaben dieser Organisationen.
- zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- zur Bewachung von Herden
- als Rettungshunde mit den entsprechenden Prüfungen für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst